

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 11 (1919)

Heft: 5

Rubrik: Sozialpolitik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gegenüber dem System einer Altersfürsorge ohne Beiträge, also mit Deckung ausschliesslich aus öffentlichen Mitteln (das leicht den Charakter der Armengenössigkeit bekommen könnte), ist die *Versicherung* mit Beitragsleistung der Versicherten vorzuziehen.

Stellung des Bundes und Versicherungsträger. Das Gesetzgebungsrecht über alle drei Arten der Versicherung ist dem Bunde vorzubehalten.

Die Kommission spricht sich für einen zentralen Risikoträger (Versicherungsträger) aus, während die Durchführung selbst unter Leitung und Oberaufsicht des Bundes den kantonalen und kommunalen Einrichtungen übertragen werden kann (Pensionskassen, Krankenkassen), soweit immer es das Erfordernis unentgeltlicher Freizügigkeit und die Interessen der Versicherten, diejenigen des Versicherungsträgers und die Grundsätze rationeller Deckung des Finanzbedarfes erlauben. (Ein Antrag, auch private Versicherung nach Wahl des Versicherten selbst zuzulassen, wurde abgelehnt.)

Die Versicherten sollen an der Durchführung der Versicherung (durch Vertretung in einem allfälligen Verwaltungsrat) beteiligt sein.

Inhalt der Versicherung. Die Altersrente soll vom 60. Lebensjahre an ausgerichtet werden.

Für alle drei Versicherungsarten ist eine einheitliche Rente ohne Unterschied für die verschiedenen Bevölkerungskreise in Aussicht genommen. (Diese soll so hoch werden, wie es die aufzubringenden Mittel irgendwie gestatten, genannt wurden 800, 1000 und 1200 Fr.)

Eine Karenzzeit für die Invalidenversicherung soll nicht aufgestellt, die Höhe der Invalidenrente nicht von der Dauer der Versicherung abhängig gemacht werden.

Sodann sind auch Naturalleistungen in Aussicht genommen (Unterbringung in Altersheime, Verhütung von Invalidität).

Als rentenberechtigt für die Hinterbliebenenversicherung sollen Witwen und Waisen gelten. (Für Witwer, die nicht selbst erwerbsfähig sind, besteht die Invalidenrente.)

Von einer Rückerstattung der Beiträge bei frühem Tode der Versicherten ist Umgang zu nehmen.

Beschaffung der Mittel. Die Versicherten sollen grundsätzlich beitragspflichtig erklärt werden, und zwar ist eine Einheitsprämie in Aussicht zu nehmen.

Die Arbeitgeber sind grundsätzlich zu Beiträgen zu verpflichten, ebenso die Kantone und Gemeinden.

Die Beiträge des Bundes sollen nicht nach der ökonomischen Lage des Versicherten, sondern nach der Versicherungsleistung abgestuft werden.

Verhältnis zu andern Versicherungen. Die Kommission hat beschlossen, es sei der Bundesrat einzuladen, die Frage zu prüfen, ob nicht im Anschluss an die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung der erste Teil des Gesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung, der über die Durchführung der Krankenversicherung handelt, in der Weise revidiert werden sollte, dass auch die Krankenversicherung für die ganze Schweiz obligatorisch erklärt wird im Sinne der Anpassung des Obligatoriums an dasjenige der zu schaffenden Invalidenversicherung.

Ferner wurde beschlossen, es seien die Bundesbehörden zu ersuchen:

- a) den Entwurf des Verfassungsartikels möglichst mit dem erforderlichen Finanzprogramm der Junisession der eidgenössischen Räte zu unterbreiten;
- b) den Entwurf des Versicherungsgesetzes zugleich mit den zur Deckung des finanziellen Bedarfs notwendigen Gesetzentwürfen möglichst innert Jahresfrist der Bundesversammlung vorzulegen;
- c) den Entwurf des Versicherungsgesetzes zuvor der nochmaligen Beratung der Kommission zu unterwerfen.

Zu diesen Richtlinien ist noch zu bemerken, dass die vorgesehenen einheitlichen Renten als obligatorische Mindestrenten gedacht sind. Der Finanzbedarf für diese Mindestrenten ist ein ganz gewaltiger; mit der bisherigen Finanzwurstelei ist dabei nicht mehr auszukommen; es müssen neue Quellen erschlossen werden. Nach den vorliegenden Berechnungen, die allerdings teilweise nur als Schätzungen zu bewerten sind, ist beim Umlageverfahren für je 100 Fr. jährliche Rente eine Totalsumme von 41,5 Millionen erforderlich, für eine jährliche Rente von 1000 Franken müssen also 415 Millionen jährlich aufgebracht werden, wovon ein Teil durch die Versicherten und die Arbeitgeber, der grössere Teil aber durch Gemeinden, Kantone und Bund aufgebracht werden müssten.

Dabei ist eine jährliche Rente von 1000 Fr. noch nicht einmal zum Leben ausreichend, namentlich nicht für städtische Verhältnisse. Da sind nun *Zusatzversicherungen* notwendig. Die kantonalen Versicherungen, die jetzt in vielen Kantonen angestrebt werden, hätten also als Ausgleich für die verschiedenen hohen Lebenskosten in den verschiedenen Kantonen zu dienen und kämen als Zusatzversicherung zur eidgenössischen Mindestrente hinzu, ebenso die bereits bestehenden zahlreichen privaten, kommunalen und kantonalen Pensionskassen. Ob die gut fundierte Pensionskasse der Eisenbahner auch als *Zusatz-* oder als *Ersatz-* Versicherung zu gelten hätte, steht noch offen.

Da sich die Kantone voraussichtlich nicht allzu rasch ans Werk machen werden, ist die freiwillige Zusatzversicherung sowie die Möglichkeit ihrer Realisierung auch bei der eidgenössischen Versicherung vorgesehen.



Sozialpolitik.

Arbeitslosenfürsorge. Endlich ist der Bundesrat dazugekommen, die Arbeitslosenunterstützung für die Arbeiter der eidgenössischen Betriebe in ähnlicher Weise zu regeln, wie das der Bundesratsbeschluss vom 5. Aug. 1918 für die Arbeiter der Industrie und des Gewerbes vorsieht. Der Beschluss ist rückwirkend auf den 1. Dezember 1918.

Nicht inbegriffen sind in diesem Beschluss die Arbeiter und Angestellten der Gemeinden und Kantone, bei denen diese Lösung ebenfalls die gegebene wäre angesichts der Knorzigkeit der meisten Kantons- und Gemeindeverwaltungen. Bezügliche Anträge sind übrigens gestellt.

Ferner ist endlich der Erlass eines Beschlusses in Vorbereitung, der allen Arbeitslosen, die nicht nachweisbar wegen Kriegsfolgen arbeitslos geworden sind, Unterstützung zusichert. Leider soll auch hier die Bundeshilfe an die Bedingung geknüpft werden, dass der Kanton einen Teil der Ausgaben übernimmt. Bei der Zugeknüpftheit mancher Kantonsregierungen wird nach den bisherigen Erfahrungen die Durchführung eines solchen Bundesratsbeschlusses auf viele Hindernisse stossen.

Die 48stundenwoche. Die Bewegung nähert sich ihrem Höhepunkt. In einer Reihe von Berufen und Industrien sind bereits Abmachungen getroffen, in andern sind die Unterhandlungen im Gang. Besonders schwierig gestaltet sich die Lösung im Gewerbe. Insbesondere setzt der Baumeisterverband der Reduktion der Arbeitszeit auf 48 Stunden den grössten Widerstand entgegen. Wenn jemals, so ist aber heute dieser Widerstand aussichtslos. Das ist mit aller Deutlichkeit wiederholt festgestellt worden. Heute kann es sich nicht mehr darum handeln, ob 48stundenwoche oder nicht, sondern nur noch darum: Wie.

Nach einer Konferenz mit den Vertretern des Gewerbes ist die unverzügliche Weiterführung der Unter-

handlungen vereinbart worden. Wo eine Einigung nicht erzielt wird, soll eine paritätische Einigungskommission eingreifen, zu der der Bundesrat drei Mitglieder bestimmt, während jede Partei ebenfalls drei Mitglieder delegiert.

Unterdessen wurde auch die Vorlage des Bundesrates zum Fabrikgesetz betreffend die gesetzliche Festlegung der 48stundenwoche von der eidgenössischen Fabrikkommission behandelt. Im Mai wird sie den Kommissionen der eidgenössischen Räte vorliegen. Sie soll, wie man hört, den Forderungen der Arbeiterschaft gemäss in der Junisession der Bundesversammlung verabschiedet werden. Das ganze Interesse der Arbeiterschaft konzentriert sich auf diese Frage. Sie muss nun ihre endgültige Lösung finden.



Genossenschaftsbewegung.

Ein Landestarif. Am 30. März fand in Basel eine Konferenz von Vertretern der Konsumgenossenschaften und Gewerkschaften statt, um Stellung zu nehmen zum kollektiven Arbeits- und Lohnarif für die schweizerischen Konsumvereine. Die Beratungen dauerten den ganzen Sonntag und fanden ihren Abschluss durch einstimmige Annahme nachfolgender Resolution durch die Vertreter der Konsumgenossenschaften, der auch die Gewerkschaftsvertreter ihre Zustimmung gaben:

«Es sei die Durchführung eines einheitlichen Landestarifvertrages über die Arbeitsverhältnisse in den Konsumvereinen in Anbetracht der verschiedenartigen Verhältnisse zwischen den kleinen und grossen Vereinen einerseits und den einzelnen Landesgegenden der Schweiz andererseits sowie in Rücksicht auf die weitere Entwicklung des Konsumgenossenschaftswesens ausserordentlich schwierig, und es nehme die Vorbereitung längere Zeit in Anspruch. Es wird zur weiteren Behandlung eine Subkommission von drei Mitgliedern eingesetzt mit dem Ersuchen, eine abgeänderte Vorlage einzureichen.

Dagegen erklärt sich die Kommission grundsätzlich mit der 48stundenwoche für die Genossenschaftsbetriebe einverstanden. Diese prinzipielle Auffassung bestimmt die Delegierten, an die Konsumvereine das Gesuch zu richten, unverzüglich die Einführung der 48stundenwoche zu prüfen und soweit möglich einzuführen. Dabei hat die Kommission allerdings die Auffassung, dass die gewerkschaftliche Organisation auch in den Konkurrenzgeschäften gefördert werden soll und dass die Gewerkschaftsverbände diese Verpflichtung übernehmen, um der 48stundenwoche in den Privatbetrieben die Wege zu ebnet.

Die Vertreter in den Behörden, soweit sie gewerkschaftlichen und genossenschaftlichen Organisationen angehören, werden ersucht, im Bund, in den Kantonen und Gemeinden auf die gesetzliche Regelung der 48stundenwoche zu dringen.»

Die vorerwähnte Subkommission wurde bestellt aus den Herren Dr. G. Müller, Biel, Grandjean, Genf und Walter, Erstfeld.



Notizen.

Volkstuch. Als die Preise für Kleider immer höher und höher stiegen, ist auch die Forderung eines Einheits-tuches aufgestellt worden. Endlich ist es nun dazu gekommen — spät, doch immer noch nicht zu spät —, dass dieses Volkstuch in den Handel kommt. Wie ein Prospekt mitteilt, liegen vorerst 45,000 Meter versandbereit.

Es handelt sich beim Volkstuch so wenig wie beim Volksschuh um ein Fabrikat, das zu tragen man sich schämen müsste. Die zwei Sorten (Wolle und Halbwolle)

weisen eine Reihe von schönen Dessins auf, mit denen jeder Geschmack befriedigt werden kann. Die Wollstoffe kommen auf Fr. 30.50, die Halbwollstoffe auf Fr. 20.50 pro Meter. Fertige Anzüge werden zu Fr. 115 resp. zu Fr. 150 geliefert. Es sollte dahin gewirkt werden, dass in jeder grösseren Gemeinde die Gemeinde selber den Vertrieb der Volkstuchstoffe organisiert. Eventuell können auch die grösseren Verbände den Vertrieb unter ihren Mitgliedern organisieren.

Muster und Prospekte stellt die Volkstuch A.-G. in Luzern zur Verfügung.

Ein Rückschuss. Freilich ohne Wirkung, das wollen wir von vornherein betonen, aber als Symptom verdient er immerhin niedrigergehängt zu werden. Die in den freien Gewerkschaften organisierte Arbeiterschaft kämpft für die Einführung des *Achtstundentages*. Durch die Kraft ihrer Organisationen ist es ihr gelungen, die Unternehmer zum Nachgeben zu zwingen, und wie gewöhnlich humpeln nun auch die christlichen «Gewerkschafter» mit einer gleichlautenden Forderung hinterher. Dass sie auf diese Weise ihre Bedeutungslosigkeit der breiten Öffentlichkeit vordemonstrieren, nehmen wir ihnen durchaus nicht übel. Anderlei aber ist es, wenn sie als *Arbeitervertreter* mit salbungsvollem Tone daherkommen und der Aktion der Arbeiterschaft, aus der sie wie Parasiten ihre ganzen «Erfolge» ableiten, bewusst Hindernisse bereiten. So schrieb vor dem Gewerkschaftskongress der christliche «Gewerkschafter», nach einer Besprechung der bisherigen Bemühungen für die Einführung des *Achtstundentages*:

«Die Arbeiterschaft aber in unserm Lande wird hoffentlich soviel Vernunft haben, um nun, nachdem vorab für die Industrie die Regelung der Verkürzung der Arbeitszeit in sicherer Aussicht steht, in Ruhe abzuwarten. Der sozialdemokratische Gewerkschaftsbund hält ja nächsten Samstag und Sonntag (12. und 13. April) einen ausserordentlichen Kongress ab, um zum *Achtstundentag* Stellung zu nehmen. Wenn er sich nicht den Vorwurf zuziehen will, dass seine Entschliessungen von der Strasse diktiert worden sind, wird er nicht anders können, als seine Leute zur Vernunft zu mahnen und beschliessen, die gesetzliche Regelung abzuwarten. Im andern Falle müsste man dann annehmen, dass es sich bei allfälligen Aktionen weniger um die Frage des *Achtstundentages* handle als um ganz andere Dinge.»

Das ist, gelinde gesagt, eine Frechheit, und wir möchten die christlichen Herrschaften in aller Höflichkeit ersuchen, nicht den Namen dessen, den sie auf ihrem Schilde tragen und der doch immer für Wahrheit und Nächstenliebe eintrat, auf solche Weise zu kompromittieren.



Ausland.

Dänemark. Nach einem Bericht der Gewerkschaften an das dänische Arbeitsamt gehörten im Juni 1918 den verschiedenen Verbänden 198,811 Mitglieder an, so dass es heute weit über 200,000 sein dürften. 1905 zählte der dänische Gewerkschaftsbund 68,000, 1913 105,000 Mitglieder, die Mitgliederzahl hat sich also während des Krieges verdoppelt.

England. Der grosse Dreibund der Bergleute, Transportarbeiter und Eisenbahner hält noch immer das ganze Leben im Schach. Zwar ist die englische Regierung weit entgegengekommen, aber die Arbeiter wollen nicht nachgeben, da in den Bergwerken die Unternehmer während des Krieges geradezu ungeheure Profite gemacht haben. In den *Schiffverften* ist die Arbeitszeit von 54 auf 47 Stunden pro Woche verkürzt, der Lohn um 12½% erhöht worden. Die Gasarbeiter verlangen die 44stunden- die Beamten